

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ und „Der Ostafrikanische Pflanzer.“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Dar-es-Salaam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins, des Wirtschaftlichen Vereins Lindi und des Wirtschaftlichen Verbandes Rufiji.

Dar-es-Salaam
8. Novemb. 1911.

Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Bezugspreis:

für Dar-es-Salaam vierteljährlich 4 Mk., für die übrigen Teile Deutsch-Ostafrikas vierteljährlich einschließlich Porto 5 Mk. Für Deutschland und sämtliche deutsche Kolonien vierteljährlich 6 Mk. Für sämtliche übrigen Länder halbjährlich 11 Mk. — „Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“, allein bezogen, jährlich 1 Mk. 50 Heller — 6 Mk. — „Der Ostafrikanische Pflanzer“, 11-tägig erscheinende Zeitschrift für tropische Agrikultur und lokale Volkswirtschaft, bei Einzelbezug jährlich 7 Mk. 50 Heller — 10 Mk. portofrei. — Belegungen auf die D. O. A. Zeitung und ihre Nebenblätter werden sowohl von den Geschäftsstellen in Dar-es-Salaam (D. O. A.) und Berlin, wie von sämtlichen deutschen und österröschischen Konsulaten entgegengenommen.

Anzeigengebühren:

für die 5 gepaltene Zeilenzeitung 25 Heller — 50 Pa. Werdentag für eine einmalige Anzeige 2 Mk. 30 Pf. Für Familienanzeigen sowie größere Anzeigenaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Anzeigen nehmen die Geschäftsstellen in Dar-es-Salaam und Berlin, sowie sämtliche größeren Annoncen-Expeditionen entgegen.

Druck und Verlag: Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, Gesellschaft m. b. H. in Berlin 23 11, Seitenstr. 2. Telegramm-Adresse: Deutsche Anzeigen, Berlin. Fernsprecher: Amt Wigo, 8575. Postfachverleiher: Berlin 1237, Nr. 11 600 und Dar-es-Salaam. Telegramm-Adresse: Zeitung Dar-es-Salaam.

Jahr-
gang XIII.

No. 89.

Berliner Telegramme.

Die Kompensationen an der Kamerungrenze.

Berlin, 4. November (W. Z.). Die neue Grenze zwischen Kamerun und dem Französischen Kongo verläuft vom Atlantischen Ozean am Ostufer der Mündung nach der Mündung des Njassio. Alsdann nordöstlich nach Spanisch Guinea umbiegend, schneidet sie den Zwindofluß bei der Vereinigung mit den Dschun (Nina?) und folgt diesem bis zum französisch bleibenden Madjunga. Dann läuft die Grenze weiter östlich bis zur Vereinigung des Ngolo und des Sanga, umgeht nördlich-südlich den Ort Wesso, diesen französisch bleibend in einer Entfernung von wenigstens 6 bis höchstens 12 km umkreisend, verläßt den Sanga, biegt nach Südwesten um, begleitet den Kaudeto bis zum Bokiba und später Likala, diesen abwärts bis zum rechten Kongo-Ufer. Von hier bildet der Kongo bis zur Sanga-mündung die Grenze auf mindestens 6 und höchstens 12 km. Dann folgt die Grenze dem Sanga aufwärts bis zum Einfluß des Likala aux herbes. Diesen begleitet sie bis zur Stadt Botungo, verläuft dann süd-nördlich bis Vera-Njolo, wo sie beim Zusammenfluß des Bodinga und des Kobai abbiegt, um letzterem tal-abwärts bis zum Ubangi nördlich von dem Orte Mungumba zu folgen. Weiterhin bildet der Ubangi die Grenze auf mindestens 6 und höchstens 12 km. Dann setzt sie sich nordwestlich fort bis sie den Pamafluß erreicht bei der Vereinigung mit dem Mbi, geht den Pama entlang stromaufwärts bis zum Sitlogone, den sie ungefähr am achten Parallelkreis in Höhe von Gore trifft. Die Grenze folgt dann dem Sitlogone nördlich bis zum Schari.

Andererseits tritt Deutschland an Frankreich das zwischen dem Schari und dem Logone gelegene Stück Kameruns ab. Bezüglich der vorhandenen Konzessionen erwerben beide Regierungen wechselseitig alle Vorteile und Rechte. Beide Regierungen räumen sich das Recht ein, Eisenbahnen gegenseitig durch das Gebiet der anderen zu verlängern. Deutscherseits ist pachtweise Ueberlassung kleinerer Komplexe an französische Regierung längs des Benue, des Mayo-Kolbi und weiter nach dem Logone hin vorgesehen, um letzterer die Errichtung einer Stapenstraße zu ermöglichen. Endlich sichern sich die Regierungen gegenseitig Durchzug durch ihr Gebiet zu, für den Fall der Einstellung der Schifffahrt auf dem Kongo und dem Ubangi.

Die neuesten Reuters-Telegramme siehe 1. Beilage S. 1.

Die Kompensation für Marokko.

Nun ist es bekannt geworden das Ergebnis monatelangen Verhandels, bekannt geworden unter Begleiterscheinungen, die dem aufrichtigsten Vaterlandsfreunde das Herz mit schwerer Sorge erfüllen. Hier Schweigen und Verstummen wäre Verrat an der Sache des Reichs.

Wir wollen gern glauben, daß unsere Unterhändler vom besten Willen besetzt gewesen sind, aber dann hat das Ergebnis der Verhandlungen ihre gänzliche Unzulänglichkeit dargetan, die Geschichte eines Weltreichs zu leiten. Eine Unzulänglichkeit, die unser Vaterland bei den drohenden inneren und äußeren Gefahren an den Rand des Verderbens bringen muß. Wir wollen hier nicht nachforschen nach den einzelnen Fehlern, die vom Beginn der Verhandlungen und auch schon vorher gemacht worden sind, nicht näher eingehen auf das Be-

denkliche, in solchen Zeiten auf den verantwortlichen Posten in Paris und London Männer zu belassen, denen der Leiter des Auswärtigen Amtes selbst durch ihr Ausschalten aus den Verhandlungen das Urteil sprechen mußte. Wir wollen uns nur das Endergebnis der den moralischen Kredit Deutschlands unterminierenden Marokkoaktion ansehen.

Ueber die soviel berufenen Garantien für die deutschen wirtschaftlichen Interessen in Marokko selbst, über welche die Offiziösen früher so sagen wußten, schweigt sich das offiziöse Wolffsche Telegraphen-Büro vorläufig aus. Sollte es mit diesen noch kraurriger aussehen wie mit der neuen Kamerungrenze?

Diese ist geradezu ein Musterbeispiel dafür, wie man eine Grenzregulierung nicht machen soll. Wer sich der Mühe unterzieht, sich die Grenze auf seiner Karte einzuzichnen, wird das sofort klar vor Augen haben. Wir wollen hier aus den vielen bedenklichen Bestimmungen der Abkommens nur die drei gravierendsten Punkte herausgreifen.

Da zeigt uns zunächst die Menaslichkeit, mit der die neue deutsche Grenze um den wichtigsten Stapelplatz am Sanga, um Wesso herumgeht, daß wir, wie schon fast sprichwörtlich geworden ist, aus unseren eigenen trübten Erfahrungen nicht das Geringste gelernt haben. Wir lassen hier den noch auf Jahrzehnte hinaus die umliegenden, nimmere demüßigen Gebiete beherrschenden Markt in französischen Händen, genau so, wie wir 1890 und 1893, also zu Zeiten eines notorischen politischen Tiefstandes im Nordwesten derselben Kolonie Kamerun, den Adamaua beherrschenden Markt von Zola den Engländern überließen. Jeder, der die Karte von Kamerun betrachtet, wird mit Kopfschütteln eine anscheinend gänzlich unmotiviert erscheinende Einbüchtung in der Nordwestgrenze erblicken. Für Kenner der Verhältnisse ist diese Einbüchtung aber nicht unbegründet: durch Zola sicherte sich England seiner Zeit auf lange Jahre hinaus den maßgebenden Einfluß auf das aussichtsreichste Gebiet Nord-Kameruns, auf Adamaua. Im Süden wird Wesso im französischen Interesse die gleiche Rolle spielen.

Weiter, zweimal erreichen wir die Grenze des belgischen Kongo, einmal auf eine Strecke von mindestens 6, höchstens 12 Kilometern am Kongo selbst, zwischen dem Einfluß des Likala und des Sanga, das zweite Mal auf die gleiche Strecke von mindestens 6, höchstens 12 Kilometern am Ubangi. Wenn man das hört, ist es wirklich schwer, keine Satire zu schreiben. Wir erinnern uns noch, wie die Offiziösen mit geheimnisvollem Getuschel auf die großen Aussichten hinwiesen, die uns die Kompensationen auf den belgischen Kongo eröffnen würden. Nun, im ganzen erhalten wir höchstens 24 Kilometer Angrenzungen. Glauben da die Leiter unserer Politik, daß diese 24 Kilometer uns wirklich das Recht auf eine entscheidende Mitbestimmung an den Schicksalen des alten Kongostaates geben werden? Wenn es nicht zum Weinen wäre, müßte man laut darüber lachen. Frankreich bewahrt sich am Kongo und Ubangi eine lange, schon gestreckte, in ihrer Abgeschlossenheit an sich wertvolle Enklave. Aber diese Enklave hat eine Angrenzungen an den belgischen Kongo, die sich über fünf Breitengrade erstreckt und die nahezu ein Drittel der gesamten französisch-belgischen Angrenzungen ausmacht. Wenn man das sieht, kann man sich fast des Eindrucks nicht erwehren, daß unsere Unterhändler zum Schluß schlichtlich gebeten haben: „Laßt uns doch nur an den Kongo und Ubangi einmal heran, wenn auch mit ein paar noch so erbärmlichen Stückchen, sonst geht es uns zu Hause schlecht, dann wir haben leider den Mund zu früh etwas zu voll genommen.“ Diese flehentliche Bitte wurde dann gnädigst gewährt.

Wir aber hoffen, daß sich unsere Volksvertretung auf ihre Pflicht besinnt und das Deutsche Reich vor dem Fluche der Lächerlichkeit bewahrt. Wir erwarten, daß sie sich nicht wieder betören läßt durch das ängstliche Gerede der Diplomaten in den Wandelgängen und Beratungszimmern des Reichstags: „Es war alles, was

zu erreichen war, nehmt's nur an, sonst geht es uns noch schlimmer.“ Wie das schon so üblich geworden ist, wenn irgend ein Kleinast durch die Tatkraft und Klugheit seiner Unterhändler uns einen für uns ungünstigen Handelsvertrag abgetrotzt hat. Sache unserer Volksvertretung ist es, nun zu zeigen, daß auch deutsche Geduld und Friedensliebe ein Ende hat. Nur so kann in letzter Stunde gerettet werden, was rettungslos verloren ist, wenn der Vertrag angenommen wird: „Deutschlands Ansehen und Würde.“ Dr. Z.

Zum Rücktritt Lindequists.

Aus Besatzkreisen wird uns geschrieben:

Das Wolffstelegramm, das uns den Rücktritt des Staatssekretärs von Lindequist mitteilte, redet Bände. Die beiden einzigen Regierungsmänner, Excellenz von Lindequist und Geheimrat von Danceltmann, die in dem ganzen Marokko-Schacher noch Rückgrat befehlen haben, sind zurückgetreten, offenbar weil sie es mit ihrer Ueberzeugung nicht länger vereinbaren konnten, weiter einer Regierung anzugehören, die alles andere tut, als das zu verwirklichen, was noch kürzlich Excellenz von Lindequist in seiner Programmrede anlässlich der ersten Tagung des Kolonialwirtschaftlichen Rates als Programm für die Weiterentwicklung unserer Kolonien verkündete.

Es scheint fast, als sei man daheim der Meinung, der Wagen unserer Weltpolitik sei noch immer nicht genug auf der schiefen Ebene und man müsse noch etwas, und möglichst kräftig, nachhelfen, damit er endlich auch mal von allein den Berg herabläuft. Nach allem, was jetzt schon gekommen ist, kann uns kaum mehr etwas Wunder nehmen, selbst wenn uns heute Herr von Nechenberg als Staatssekretär präsentiert wird, werden wir nur noch resigniert die Achseln zucken und es mit einem bebauernden „Das war vorauszusehen“ hinnehmen. Die Enttäuschung und Erbitterung im deutschen Volke ist bereits bis zu einem bedenklichen Maße gediehen, wie soll das enden? Der einzige Trost ist, daß der jetzige Kurs sich selbst sein Grab graben muß, und dann streben wir annähernd auf demselben Punkte wie vor der Ernennung Dernburgs. Wir können nur noch hoffen, möge es im Interesse unserer Kolonien recht bald so weit kommen, daß die Verhältnisse selbst mit gebieterischer Notwendigkeit eine Aenderung erheischen. r.

Die Wahlen zum Gouvernementsrat.

In Nummer 16 des Amtlichen Anzeigers für Deutsch-Ostafrika vom 4. November 1911 ist die Liste der zum Gouvernementsrat für die Jahre 1912 und 1913 wählbaren Personen veröffentlicht worden. (Siehe auch unsere heutige Beilage der Amtlichen Anzeigen). Damit ist gemäß § 12 der Ausführungsbestimmungen zu der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten (Nr. 7 des XII. Jahrganges der Amtlichen Anzeigen vom 12. Februar 1911), die Wahl zum Gouvernementsrat für die Jahre 1912 und 1913 eröffnet. Wir weisen hier noch einmal auf die für die Ausübung der Wahl maßgebenden Bestimmungen hin.

Die Wahl findet statt auf Grund der bei den einzelnen Bezirksämtern geführten Wählerlisten.

Wähler: Zur Ausübung der Wahl berechtigt ist jeder, der sich rechtzeitig in diese Wählerlisten, also bis zum 1. August dieses Jahres, hat eintragen lassen und gegen dessen Eintragung ein berechtigter Einspruch nicht erhoben worden ist. — Die Entscheidung darüber ist gegebenenfalls bis zum 15. September d. J. erfolgt.

Wählbar: Wählbar sind nimmere die Personen, die in der oben angezogenen Liste amtlich als wählbar bekannt gegeben sind. Dabei ist auf den Schluß der Liste zu achten, da dort die Personen, die eine etwa auf sie entfallende Wahl nicht annehmen würden, nochmals besonders aufgeführt werden.

Wahl: Die Wahl ist nun in folgender Weise auszuführen. Der Wähler schreibt auf einen Zettel die Namen derjenigen Wählbaren, denen er seine Stimme geben will, höchstens zehn, die Benennung einer geringeren Zahl ist erlaubt.